

## Kondensat aus Brennwertkesseln

Dieses Merkblatt gilt für die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, die unter die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) fallen. Die Inhalte entsprechen dem Merkblatt 4.5/3 (Stand Nov. 2016) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

Die Einleitung von Kondensaten in die öffentliche Kanalisation der Stadt Regensburg ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

### Kondensatbehandlung bei Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Brennstoff	Nennwärmeleistung	Kondensatbehandlung
Erdgas und Flüssiggas	Bis 200 kW	Nicht erforderlich, bei Ableitung zusammen mit einer ausreichenden Menge Sanitärabwasser <sup>(1)</sup>
	Über 200 kW	Neutralisation <sup>(2)</sup>
Heizöl DIN 51603-1	Bis 200 kW	Neutralisation <sup>(2)</sup>
	Über 200 kW	Gesteuerte Neutralisation <sup>(2)</sup>
Heizöl DIN 51603-1 schwefelarm	Bis 200 kW	Nicht erforderlich, bei Ableitung zusammen mit einer ausreichenden Menge Sanitärabwasser <sup>(1)</sup>
	Über 200 kW	Neutralisation <sup>(2)</sup>

### Kondensatbehandlung bei Anlagen für feste Brennstoffe:

Brennstoff	Nennwärmeleistung	Kondensatbehandlung
Biomasse, also Holz der Klasse A I sowie sonstige feste Brennstoffe	Bis 50 kW	Neutralisation <sup>(2)</sup>
	Von 50 kW bis 1000 kW	Gesteuerte Neutralisation <sup>(2)</sup>
	Über 1000 kW	Gesteuerte Neutralisation <sup>(2)</sup> , evtl. Geltungsbereich von Anhang 47 der AbwV <sup>(3)</sup> ; Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG
Altholz der Klasse A II	Ab 30 kW <sup>(4)</sup>	Gesteuerte Neutralisation <sup>(2)</sup> , evtl. Geltungsbereich von Anhang 47 der AbwV <sup>(3)</sup> ; Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

- (1) Eine Neutralisation ist dennoch erforderlich, wenn
- eine ausreichende Menge von Sanitärabwasser nicht zur Verfügung steht (eine ausreichende Menge an Sanitärabwasser steht nur dann zur Verfügung, wenn über eine kondensatführende Leitung andere, regelmäßig genutzte Entwässerungsgegenstände entwässert werden).
  - die verwendeten Materialien nicht für die Ableitung von saurem Kondensat geeignet sind (geeigneten Materialien siehe DWA-A 251 bzw. DIN 1986-4).
  - das Kondensat in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden soll.
- (2) Die Neutralisation des Kondensats erfolgt entweder mit Durchflussarmaturen, die in den Ablauf der Kondensationsanlage geschaltet werden (Neutralisation) oder das Kondensat wird in Behältern gesammelt und vor der Einleitung in den Kanal neutralisiert (gesteuerte Neutralisation). Die Durchflussarmaturen werden in der Regel mit Granulaten aus Kalkstein oder ähnlichen Materialien befüllt. Diese meist in Patronenform verwendeten Granulate werden nach und nach aufgebraucht und müssen ersetzt werden. Bei Sammelanlagen werden Alkalien zugegeben, womit der pH-Wert des Kondensates auf neutral eingestellt wird.
- (3) Sofern entweder zusätzlich zur Kondensation eine Wassereindüsung erfolgt oder eine zusätzliche Reinigung der Rauchgase durch die Kondensation angestrebt wird.
- (4) Altholz der Klasse A II darf nur in Feuerungsanlagen über 30 kW und nur in Betrieben der Holzbearbeitung und -verarbeitung verbrannt werden.

**Hinweis:**

Die Verbrennung von Althölzern der Klassen A III und A IV unterliegt der 4. BImSchV und stellt in der Regel eine thermische Abfallverwertung dar (17. BImSchV). Die Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen fällt unter den Anwendungsbereich von Anhang 33 AbwV.